

RS Vwgh 2005/12/20 2003/04/0164

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2005

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

ABGB §1002;
BVerG 2002 §163 Abs1;
BVerG 2002 §166 Abs1 Z2;
BVerG 2002 §20 Z36;
BVerG 2002 §20 Z4;
VwRallg;

Rechtssatz

Die Auftraggebereigenschaft (§ 20 Z 4 BVerG 2002) richtet sich alleine danach, wer zivilrechtlicher Vertragspartner werden soll. Tritt daher eine vergebende Stelle "namens und auftrags" bzw. "in Vertretung" eines anderen Rechtsträgers und nicht in eigenem Namen auf, so treffen die zivilrechtlichen Folgen dieses Auftretens unmittelbar den vertretenen Rechtsträger. Die Tätigkeit der vergebenden Stelle für den "dahinter stehenden" Rechtsträger ist als rechtsgeschäftliche Stellvertretung zu qualifizieren und eben dieser Rechtsträger ist daher als Auftraggeber anzusehen (Hinweis auf die Erläuterungen zu § 20 Z 4 BVerG 2002 in AB 1118 BlgNR XXI. GP, Seite 23).

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003040164.X01

Im RIS seit

07.02.2006

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at